Zeitschrift: Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung
Band: 4 (1933)
Heft: 5

Rubrik: Statuten des "Sverha"

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten des „Sverha".

§ 1. Vorsteher, Lehrer, Erzieher, Gehilfen (männlichen und weiblichen Geschlechts) der schweiz. Heime und Anstalten, sowie Freunde derselben bilden den Schweizerischen Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung. Kennwort: „SVERHA".

§ 2. Zweck des „Sverha" ist die Förderung der Heimerziehung und Anstaltsführung in Theorie und Praxis, die Hebung der sozialen Stellung der Personen, die in Heimen und Anstalten tätig sind, sowie die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der angeschlossenen Institutionen.

§ 3. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Veteranen und Ehrenmitgliedern.

Zu Veteranen ernennt die Jahresversammlung solche Aktivmitglieder, die dem „Sverha" während 20 Jahren angehören und eine Amtstätigkeit auf dem Gebiet der Heimerziehung von 25 Jahren hinter sich haben. Die Veteranen bleiben Aktivmitglieder. Wenn sie in den Ruhestand treten, werden sie pensionsberechtigt.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Jahresversammlung solche Personen, die sich um den Verein oder die Heimerziehung besonders verdient gemacht haben.

§ 4. Der Verein wählt einen Vorstand von fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Quästor und Redaktor des Fachblattes. Präsident und Redaktor werden vom Verein bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Vakanzen innerhalb der Amtsdauer besetzt der Vorstand provisorisch von sich aus.

§ 5. Der Vorstand versammelt sich ordentlicherweise im Frühling und Herbst, außerordentlich auf Verlangen des Präsidenten oder dreier Mitglieder. Die Barauslagen werden von der Vereinskasse vergütet.

§ 6. Der Vorstand hat folgende Aufgaben: 1. Vertretung des Vereins nach außen. 2. Prüfung der Vereins- und Hilfskassenrechnungen. 3. Pensionierung der Veteranen und Unterstützung notleidender Mitglieder. 4. Vorberatung der Geschäfte für die Jahresversammlungen. 5. Herausgabe des Fachblattes für Heimerziehung und Anstaltsleitung. 6. Beratung und Schutz der Mitglieder.

§ 7. Die Jahresversammlung ist öffentlich und findet im Mai statt. Sie erledigt: 1. Vereinsgeschäfte. 2. Behandlung der Tagesfragen. 3. Anstalts- und Heimbesuche.

Die Einladung erfolgt durch das Fachblatt.

§ 8. Die geschäftlichen Verhandlungen umfassen: Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kantonalkorrespondenten, Mutationen, Ernennung von Veteranen und Ehrenmitgliedern, Abnahme der Rechnungen, Höhe der Beiträge (Verein, Hilfskasse, Fachblatt-Abonnement), Motionen und Anträge.

§ 9. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen und stellen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung.

Die Kantonal-Korrespondenten sind Vertreter des Vereins in den Kantonen und verfassen jedes Jahr einen summarischen Bericht über die Heime und Anstalten ihres Kantons zur Drucklegung im Fachblatt.

§ 10. Das Fachblatt für Heimerziehung und Anstaltsleitung wird jedem Mitglied unentgeltlich zugestellt. Nichtmitglieder können es abonnieren. Der Abonnementsbetrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Im Fachblatt erscheinen: Protokolle der Jahresversammlung; Referate, Eröffnungswort des Präsidenten, Auszüge aus den Rechnungen, Beschlüsse, Mitteilungen, Aufsätze, welche mit den Heimen in Beziehung stehen, alle Jahre die Statuten und das Mitgliederverzeichnis.

§ 11. Der Verein äufnet und unterhält die Hilfskasse. Jedes Aktivmitglied ist zugleich Mitglied der Hilfskasse. Für diese Kasse gelten besondere Bestimmungen, welche als Reglement einen Bestandteil der Statuten bilden.

§ 12. Der Austritt kann auf schriftliche Abmeldung an den Präsidenten erfolgen.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen, auch auf Mahnung hin, nicht nachkommen, werden als ausgetreten betrachtet.

§ 14. Die Auflösung des „Sverha" und die Verwendung des Vereinsvermögens kann durch Beschluß von 3/4 der Mitglieder erfolgen.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung 1933 in Aarau genehmigt und ersetzen diejenigen von 17. Mai 1916. Sie treten sofort in Kraft.

Reglement der Hilfskasse des „Sverha."

Art. 1. Die vom „Schweiz. Armenerzieherverein" gegründete und vom Schweiz. Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung übernommene Hilfskasse wird vom Vorstand des „Sverha" verwaltet.

Art. 2. Sie hat den Zweck, Veteranen (Statuten § 3) eine jährliche Pension auszurichten und den notleidenden Mitgliedern (Statuten § 6) Unterstützungen zu geben. Die Pension wird im Jahr des Rücktrittes des Veteranen fällig. Stirbt ein Veteran, auch wenn er noch im Aktivdienst steht, so wird seine hinterlassene Gattin an seiner Stelle pensionsberechtigt, wenn sie mindestens 10 Jahre auf dem Gebiet der Heimerziehung tätig war und von der Amtstätigkeit zurücktritt. Bei Wiederverheiratung der Witwe fällt die Pensionsberechtigung dahin.

Art. 3. Der Kapitalbestand darf nicht angetastet werden, nur die Zinsen stehen zur Verfügung. Legate und Geschenke sind zu kapitalisieren.

Art. 4. Die Hilfskasse wird erhalten durch:

a) die obligatorischen Beiträge der Aktivmitglieder;
b) Beiträge von Heimen und Anstalten, welche Kollektivmitglieder werden können. Mindestbeitrag pro Jahr Fr. 10.—.
c) Geschenke und Legate.

Art. 5. Neben den Alterspensionen werden im Fall von Bedürftigkeit Unterstützungen ausgerichtet bei:

a) Invalidität eines Mitgliedes;
b) andauernder Krankheit eines Mitgliedes oder dessen Gattin;
c) bedrängter Lage von Witwen und Waisen;
d) Zahlungen von Prämien für Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-